



Allgemeine Haus- und Schulordnung

Auf dem gesamten Schulgelände

1. Am Mauritius-Gymnasium sollen sich alle wohlfühlen. Daher sind die Schüler*innen verpflichtet, zu einem angenehmen Schulklima beizutragen, indem sie

- **Rücksicht** aufeinander nehmen und sich nicht gegenseitig beleidigen oder gefährden. So ist u.a. das Schneeballwerfen untersagt.
- **auf Ordnung und Sauberkeit achten.**

2. Den Anordnungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

3. Auf dem gesamten Schulgelände besteht **Alkohol- und Rauchverbot** auch für Shishas und E-Zigaretten.

4. Es ist strengstens untersagt, **Drogen** und ihnen ähnliche Produkte zu besitzen, weiterzugeben oder mit ihnen zu handeln, **Gewalt** auszuüben und zu verbreiten, **rechts- und linksradikale Äußerungen** zu tun und zu publizieren sowie verfassungswidrige Symbole und Abbildungen herzustellen und zu verwenden.

5. Schüler*innen ist es **nicht gestattet**, während ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände **gefährliche Gegenstände**, mit denen sie sich und andere verletzen können (z.B. Schlagwaffen, Messer, Schusswaffen, auch Attrappen u.ä.), mit sich zu führen.

6. Während der Schulzeit dürfen Schüler*innen der Sekundarstufe I das Schulgelände ohne Erlaubnis nicht verlassen. Die Schulzeit endet nach der letzten erteilten Unterrichtsstunde.

7. Die Schüler*innen dürfen auf dem gesamten Schulgelände **keine privaten elektronischen Geräte** benutzen. Folgende **Ausnahmen** gelten für die Schüler*innen der **Sekundarstufe II**. Sie dürfen ihr Handy nutzen:

- im Sek II-Raum
- in der Mensa und im Schülercafé außerhalb der Pausen
- in allen Unterrichtsräumen außerhalb des Unterrichts

Konsequenzen bei Verstoß gegen diese Regelungen:

- Beim ersten Verstoß zieht die Lehrkraft das Gerät ein und lässt dieses von den Schüler*innen selbst ins Schulbüro bringen. Die Lehrkraft notiert sich den Namen und kontrolliert im Schulbüro die Abgabe. Die Schüler*innen können das Gerät am Ende des Schultages im Schulbüro wieder abholen.
- Beim zweiten und allen weiteren Verstößen wird das Gerät einen Tag einbehalten und kann am Ende des nächsten Schultages abgeholt werden. Es kann auch am Tag des Verstoßes von den Eltern abgeholt werden, nachdem diese über den Verstoß informiert wurden. Falls der Verstoß vor einem Wochenende oder sonstigen unterrichtsfreien Tagen erfolgt, kann in begründeten Ausnahmefällen das Gerät auch zu einem späteren Zeitpunkt für einen Tag einbehalten werden.

Das Zeitfenster für die Sanktionsstufen betrifft immer nur ein Halbjahr.

Elektronische Geräte dürfen nur nach vorheriger Information und Zustimmung einer Lehrkraft benutzt werden, z.B. im Notfall oder zu Unterrichtszwecken. Die Benutzung eines elektronischen Gerätes während einer Klassenarbeit / Klausur wird als Täuschungsversuch gewertet.

Wer gegen die Punkte 1 – 7 verstößt, muss mit erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen analog zu den im § 53 Schulgesetz NRW beschriebenen rechnen. Wer gegen die Punkte 4 bzw. 5 verstößt, kann fristlos von der Schule entlassen werden.

8. Es gibt an unserer Schule keine **Schulkleidung**. Wir möchten jedoch, dass unsere Schüler*innen in ordentlicher und angemessener Kleidung zur Schule kommen. Deshalb sind martialische Kleidung und Strandkleidung an unserer Schule unerwünscht und werden nicht akzeptiert.

9. Für **Schäden**, die nachweislich von Schüler*innen verursacht worden sind, haften die Eltern.

10. Es besteht **keine Diebstahlversicherung**. Jeder/Jede Schüler*in ist deshalb für die eigenen Gegenstände selbst verantwortlich. Deshalb sollen möglichst wenig Geld und keine Wertsachen mit zur Schule gebracht werden. Während des Sportunterrichts sollen Wertsachen in der Sporthalle und nicht in den Umkleidekabinen deponiert werden.

11. Der Abstellplatz für **Fahrräder und Mofas/Motorräder** ist auf dem oberen Schulhof.

Im Gebäude

12. Die **Holztreppe** im Mittelbau und der **Aufzug** dürfen von Schüler*innen nicht benutzt werden.

13. In den **kleinen Pausen** bleiben alle Schüler*innen in ihren Klassenräumen bzw. suchen ihre neuen Unterrichtsräume auf. In den **großen Pausen** gehen alle Schüler*innen der Sekundarstufe I unverzüglich auf den Schulhof. Wenn alle Schüler*innen im Gebäude bleiben sollen, wird dies über Lautsprecher mitgeteilt.

14. Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, auf den **Fensterbänken** zu sitzen.

15. Alle Schüler*innen, die **nicht am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht** oder den **Klassengottesdiensten** teilnehmen, halten sich während dieser Zeit im Schülercafé oder in der Mensa auf.

16. Die Teilnahme an konfessionsgebundenen **Schulgottesdiensten** ist Pflicht.

17. Die **Feuerschutztüren**, die im Brandfall der Bildung von Brandabschnitten und damit der Sicherheit aller dienen, sind stets **offen** zu halten; sie dürfen nicht geschlossen werden.

In den Räumen

18. Während der großen Pausen werden die Räume abgeschlossen. Bleiben die Schüler*innen auf Grund schlechten Wetters in den Räumen, gilt diese Regelung selbstverständlich nicht.

19. Die Fachräume werden jeweils nach der großen Pause nach dem Schellen aufgesucht. Die Fachräume werden nur mit der Fachlehrkraft betreten; sie sind sonst abgeschlossen.

20. In der Sporthalle sind nur helle, saubere **Hallenschuhe** erlaubt.

Nutzung des Mauritius-Cafés und der Computerräume

21. Im Südflügel stehen **allen** Schüler*innen das **Mauritius Café** und die **Mensa** zur Verfügung.

22. Für alle **Computerräume** und für alle **Computer, Laptops und Tablets** die in den Fach- und Klassenräumen dem Unterricht zur Verfügung stehen, gilt eine eigene Nutzungsordnung. Auch in der Mensa und im Mauritius-Café gilt eine eigene Nutzungsordnung.

Unterrichtsteilnahme

23. **Beurlaubungen** werden im Interesse eines geordneten Schulbetriebs und der Vermeidung eines Unterrichtsausfalls nur in wenigen Ausnahmefällen erteilt, z.B. Ereignisse im engsten Familienkreis, verbindliche Vorstellungstermine, Teilnahme an Tests oder geplante oder vom Arzt empfohlene Krankenhaus- und Kuraufenthalte. Anträge auf Beurlaubung müssen möglichst frühzeitig vorgelegt werden (Zuständig: **1 Tag -> Klassen- bzw. Jahrgangsführung; mehrere Tage -> Schulleitung**). Für sonstiges Fernbleiben vom Unterricht übernehmen die Eltern bzw. die Schüler*innen über 18 Jahre selbst die Verantwortung. Nur wenn eine Entschuldigung der Eltern bzw. dieser Schüler*innen vorliegt, werden die Fehlzeiten als entschuldigt gewertet.

24. Das **Fehlen eines/einer Schüler*in** ist dem Schulbüro am selben Tag per Telefon (02951 / 98 98 0), Fax (02951 / 98 98 40) oder E-Mail (buero@mauritius-gymnasium.de) mitzuteilen.

Eine **schriftliche Entschuldigung** muss auf jeden Fall vorgelegt werden. Dies geschieht möglichst am ersten Tag der Wiederteilnahme am Unterricht. **Schüler*innen der Sekundarstufe II** lassen zunächst von der betroffenen Fachlehrkraft die Entschuldigung abzeichnen und geben sie anschließend beim Beratungslehrer ab. Bei nicht volljährigen Schüler*innen bestätigen die Eltern durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme des Fehlens. Fehlzeiten müssen **binnen zwei Wochen** nach Rückkehr in die Schule entschuldigt werden. Geschieht dies nicht fristgerecht, werden die Fehlstunden als unentschuldigt vermerkt.

25. Schüler*innen, die vom **aktiven Sportunterricht** durch ärztliches Attest befreit sind, gehen ebenfalls zur Sporthalle bzw. zu den anderen Sportstätten und verbleiben unter der Aufsicht des jeweiligen Sportlehrers. Befreiungen werden nur in Ausnahmefälle von der betreffenden Sportlehrkraft im Einvernehmen mit der Klassenleitung bzw. der Schulleitung erteilt.

26. Sollte ausnahmsweise die Lehrkraft **10 Minuten nach offiziellem Unterrichtsbeginn** noch nicht erschienen sein, hat der/die Klassensprecher*in bzw. der/die Kurssprecherin oder ein anderer/eine andere Schüler*in im Auftrag der Klasse dies unverzüglich im Schulbüro zu melden.

Feueralarm

27. Bei **Feueralarm verlassen die Schüler*innen unter Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft sofort das Gebäude auf dem direkten Fluchtweg**; sie stellen sich geordnet nach Klassen bzw. Kursen auf der Wiese **im Stadtpark** auf; dieser Fluchtweg und die Sammelstelle sind auf den Fluchtplänen, die in den Fluren hängen, farbig markiert.

Ist eine Flucht auch über den zweiten Fluchtweg nicht mehr möglich, warten Schüler*innen und Lehrkräfte im Raum auf ihre Rettung. **Den Anordnungen der Schulleitung und der Feuerwehr ist konsequent zu folgen.**

Schulveranstaltungen

28. Im **Schulvertrag** verpflichten sich die Schüler*innen zur Teilnahme am regulären Unterricht. Dazu gehören auch sonstige Schulveranstaltungen:

Verbindliche Veranstaltungen in der Sekundarstufe I

- Kennlernfahrt in der Jahrgangsstufe 5
- Skifahrt in der Jahrgangsstufe 7
- Sozialpraktikum in der Jahrgangsstufe 10
- politisch-historische Bildungsfahrt nach Berlin Jahrgangsstufe 10
- alle allgemeinen Wandertage
- Teilnahme an den Gottesdiensten, außer wenn eine Freistellung seitens der Eltern beantragt und von der Schulleitung genehmigt worden ist
- von der Schulkonferenz beschlossene gesonderte Veranstaltungen

Verbindliche Veranstaltungen in der Sekundarstufe II

- Berufspraktikum in der Jahrgangsstufe EF
- Kompetenztage in der Jahrgangsstufe Q1
- Studienfahrten in der Jahrgangsstufe Q2
- alle allgemeinen Wandertage
- von der Schulkonferenz beschlossene gesonderte Veranstaltungen

Gravierende Verstöße gegen diese Verpflichtung führen zu erzieherischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen analog zu denen im § 53 Schulgesetz beschriebenen, zur ärztlichen Attestpflicht oder zur Kündigung des Schulvertrages.

Sekundarstufe II

Für die Schüler*innen der Sekundarstufe II gelten zusätzlich folgende Regelungen:

1. Der obere Schulhof dient auch als **Parkplatz für Autos und Motorräder**. Für die Autos muss im Schulbüro eine Parkerlaubnis eingeholt werden.

2. Sollte die Lehrkraft verhindert sein, den Unterricht in einer Stunde zu erteilen, wird dies auf dem Vertretungsplan in der Regel durch die Abkürzung **EvL** (eigenverantwortliches Lernen) mitgeteilt. Die Schüler*innen können die von der Lehrkraft **gestellte Aufgabe über Edupage** herunterladen oder diese **im Schulbüro** abholen und müssen diese dann selbstständig bearbeiten. Der zu erarbeitende Stoff wird in der nächsten Stunde vorausgesetzt und ist notenrelevant.

3. Ist ein/eine Schüler*in am Tage eines **Klausurtermins** krank, muss noch am selben Tag die Schule benachrichtigt werden. Das Entschuldigungsverfahren entspricht dem unter **24.** dargestellten Verfahren. Zusätzlich muss hier ein **Entschuldigungsformular für versäumte Klausuren** ausgefüllt und abgegeben werden. Die versäumte Klausur kann ohne vorherige Ankündigung unmittelbar nach Rückkehr des/der Schüler*in nachgeschrieben werden. Es gibt kein Anrecht auf das Nachschreiben am offiziellen Nachschreibtermin. Die Entscheidung über den Nachschreibtermin liegt bei der Fachlehrkraft.

Auffälligkeiten beim Versäumen von Klausuren können im Einzelfall zur Verhängung einer allgemeinen Attestpflicht führen. Daher empfehlen wir dringend, die Entschuldigung durch Vorlage einer **Schulunfähigkeitsbescheinigung** zu bestätigen. Für das Fehlen bei Abiturprüfungen gelten die Regeln der APO-GOST (§23).

Schüler*innen, die durch ärztliches Attest vom aktiven **Sportunterricht** befreit sind oder an ihm wegen längerfristiger Erkrankung nicht aktiv teilnehmen können, besprechen dies unverzüglich mit der Sportlehrkraft. Die Beratungslehrkraft ist zu informieren.

Büren, August 2022

Mauritius-Gymnasium

Burgstr. 2 – 33142 Büren

Tel.: 02951/9898-0 – Fax: 02951/9898-40 – buero@mauritius-gymnasium.de

www.mauritius-gymnasium.de